

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 57.

Erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag.
Abonnementspreis halbjährlich 45 fr., vierteljährlich 24 fr.
Anfertigungspreis für die gezeichnete Zeile oder deren Raum 1 1/2 fr.

Samstag,
den 25. Juli 1857.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Forstamt Wildberg.

Waldfeuerordnung betriffd.

Die Ortsvorsteher erhalten hiermit den Befehl, die nachfolgenden Bestimmungen der Waldfeuerordnung, deren Festhaltung bei der gegenwärtigen trockenen Jahreszeit ganz besonders geboten erscheint, der Bürgerschaft bekannt zu machen und zugleich auch die Waldmeister und Waldschützen anzuweisen, daß sie auf die Uebertretung ein genaues Augenmerk richten, und jedes entdeckte Vergehen gegen diese Verordnungen sogleich zur Anzeige bringen.

Verbot des Feuers in den Waldungen ohne besondere Erlaubniß.

Das Feuern in den Waldungen ist mit zu großer Gefahr für diese verknüpft, als daß diese nicht ein allgemeines Verbot fordern sollte, von dem nur eine Ausnahme für die absolute Nothwendigkeit einzelner Wald-Gewerbe stattfinden kann.

Es ist daher für die Zukunft keinem Menschen, ohne Ausnahme, gestattet, zu irgend einer Jahreszeit in den Waldungen zu feuern, oder ein Gewerbe zu treiben, bei dem gefeuert werden muß, er habe denn eine specielle Concession von dem betreffenden Oberforstamt erhalten, und die ihm geschehene specielle Insinuation nachfolgender Vorsichtsmaßregeln anerkannt.

Von Reisenden, Bettlern, Landstreichern u.

Daher wird allen Reisenden, Bettlern, Landstreichern, Kesslern, Zigeunern u. das Feuern in und zunächst

bei den Waldungen ohne Einschränkung verboten, und die Forst-Officianten, so wie sämtliche Ortsvorsteher und Unterthanen werden strenge angewiesen, auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu achten.

Im Fall der Nicht-Beobachtung dieses Verbots sind die Uebertreter sogleich zu arretiren, an die nächste Civil-Obrigkeit einzuliefern, und von dieser, je nach dem Resultat der anzustellenden genauen Untersuchung, entweder mit einer ihrer Leibes-Constitution angemessenen Tracht Schläge zu belegen und sie über die Grenze zu bringen, oder es ist bei beschwerenden Umständen, und im Wiederholungsfall die Sache der Königl. Ober-Regierung zur weitem Verfügung vorzuliegen.

Beschränkung und Vorschrift beim Feuern.

Jeder Unterthan hingegen, welchem um seines Gewerbs willen von den Königl. Ober-Forstämtern die Legitimation in den Waldungen zu feuern ertheilt wird, hat strenge folgende Beschränkung und Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

a) Bei sehr trockner, stürmischer Witterung ist kein Feuer anzumachen, oder bei einem eintretenden Sturm das angemachte sogleich zu löschen.

b) Die Feuerstelle ist in gehörig angelegten Hütten, in Gruben zwischen Felsen, oder auf mit Steinen eingefasteten, von dem aufgemachten und zu Boden liegenden Holz und Reisach, von ständigem, jungem und altem Holz wenigstens auf 8 bis 10 Schritte rund umher gänzlich entfernten Plätzen zu

wählen, auch auf zwei Schritte im Umkreis von Laub, Gras, Heiden und Moos gänzlich zu entblößen und

- c) Dieselbe in keinem Fall eher zu verlassen, als bis das Feuer auf den letzten Funken ausgelöscht, und die Feuerstelle selbst mit Erde ganz bedeckt worden ist.
- d) Diejenigen, welche mehrere unnöthige Feuer anmachen, oder das Feuer gefährlich vergrößern, werden als Uebertreter des Gesetzes bestraft.

Für die Gemeinde-Viehhirten und Hütungen.

Insbefondere aber wird den Gemeinde-Viehhirten, nicht aber den einzeln hütenden Hirten und Hütungen nur bei nasser Witterung das Feuern erlaubt: es ist aber auch den Gemeinde-Hirten das Uebernachten in den Waldungen nicht zu gestatten.

Für die Holzhauer.

Herrschastlichen und andern Privat-Holzhauern, so wie allen in den Waldungen gesetzlich beschäftigten Personen ist das Feuern in den Waldungen nur dann zu gestatten, wenn sie auf ihre Einrichtungen in den Waldungen verpflichtet sind, oder ihnen die Oberforstämliche specielle Legitimation hierzu ertheilt worden ist.

Kohlenbrennern, Theerschwelern und Potaschestedern.

Das Kohlenbrennen, Theerschwelern und Potaschestedern in den Waldungen ist Niemand ohne specielle Concession des Ober-Forstamts gestattet.

Anweisung der Kohlenplätze und Meiler, Defen und Hütten der Theerschweller und Potaschesteder.

Die Kohlenplätze und Meiler, so

wie die Defen und Hütten der Theer-
schweller und Potaschesteber sind nur
da anzulegen, wo sie von den Forst-
Officianten speciell angewiesen wer-
den: jede Willkür wird mit der
unten bemerkten Strafe belegt.

Es wird hiebei verordnet, daß alle
in den Nadel- und Laub-Waldungen
befindlichen Kohlbläse in die Thäler
und an den Fuß der Berge, vom
Wald entfernt, in die Nähe eines
Wassers, auf holzlose Plätze, sogleich
verlegt, und die neu anzulegende, so
wie die Defen und Hütten der Theer-
schweller und Potaschesteber nur an
solchen Stellen angewiesen und errich-
tet werden sollen.

Ausnahme bei größern Herrschaftl.
Köhlereien.

Nur bei den größern Köhlereien für
die Schmelz- und Hüttenwerke, wo
der Transport des Holzes auf die
Kohlbläse zu theuer würde, ingleichem
bei den auf Gebirgen liegenden Ort-
schaften finden Ausnahmen Statt;
diese können auf freien, öden Plätzen,
unter der Cognition des Ober-Forst-
amts angewiesen werden. Sie wer-
den aber der speciellen Aufsicht der
Forst-Officianten untergeben.

Entfernung der Weiler vom Anflug.

Jeder Weiler muß wenigstens
10 bis 12 Schritte vom Anflug und
ständigem Holz entfernt sein, und
rund um die Weiler-Stelle und Köh-
lerhütte, auf 4 Schritte alles Holz,
Reisach, Laub, Gras und Moos
weggeräumt werden.

Verhalten der Kohlenbrenner.

Den Kohlenbrennern ist nach-
drücklichst zu verbieten:

- von den angezündeten Kohlen-
haufen weder bei Tag noch
bei Nacht sich zu entfernen,
ohne daß die Aufsicht über
dieselbe einer andern hiezu tau-
glichen Person von ihnen über-
tragen worden wäre,
- bei stürmischer Witterung die
Decke von einem gargeworde-
nen Kohlenhaufen zu nehmen,
und
- die gar-gewordenen Kohlen vor
gänzlicher Löschung von den
Weilern abführen zu lassen,
oder Brände, ohne sie völlig

gelöscht zu haben, von der
Kohlblatte hinaus zu werfen.

Verhalten der Kohlen-Bauern.

Die Kohlenbauern, welche Koh-
len von den in den Waldungen be-
findlichen Kohlenplatten abholen,
und durch andere Waldungen in die
Magazine führen, sollen angehalten
werden, ein mit Wasser gefülltes
Gefäß bei sich zu führen, um einen
etwa in ihren Kohlwägen entstehen-
den Brand sogleich löschen zu können.

Verhalten bei dem Felderbrennen.

Es ist zwar das Felderbrennen
da, wo es die bestehende landwirth-
schaftliche Einrichtung noch fordert,
nicht zu beschränken.

Diesjenigen Districte einer Orts-
markung aber, welche von Waldun-
gen umgeben sind, oder an diese
grenzen, sind mit großer Vorsicht zu
behandeln.

Es sollen daher Felder, welche
innerhalb einer Entfernung von 200
Schritten von dem Trauf einer Wal-
dung, oder von Heidegegenden lie-
gen, und in Beziehung auf welche
die angrenzenden Waldungen durch
zwischenlaufendes Wasser nicht hin-
länglich gesichert sind, nie ohne vor-
gängige Cognition des Forstbeamten
gebrannt werden. Glaubt dieser für
die Waldungen keine nahe Gefahr
zu finden, so sind bei dem Brennen
folgende Vorsichtsmaßregeln zu beob-
achten.

a) Daß das Brennen dieser Fel-
der nur in Gegenwart der
Forstbeamten und einer hin-
länglichen Löschmannschaft ge-
schehe.

b) Daß, wo solche Felder an
Holzbestände, oder mit Heiden,
Gras und Moos bewachsene
Blößen stoßen, auf 10 Schritte
von diesen der Boden des Fel-
des von allem Gras gesäubert,

c) die Haufen zum Brennen nicht
näher als 20 Schritte von sol-
chen Traufen angelegt,

d) vor dem Brennen die Winde
genau beobachtet werden sol-
len, so daß wenn diese gegen
den Wald stoßen, das Bren-
nen ganz zu unterlassen ist.

e) sind die Haufen Vormittags

bei Zeiten anzuzünden, und im
Fall sie den Tag über nicht
ausbrennen sollten, bei Nacht
zu bewachen.

Verbot des Wald- und Heidebren-
nens, Ausnahmen und Vorschriften
dabei.

Das durch die General-Reskripte
vom 16. Febr. 1748, und vom 3.
December 1800 gegebene Verbot des
Weide- und Heidebrennens wird auch
hier wiederholt, und jenes Heidebren-
nen nur in dem Fall gestattet, wenn
ein Heidenberg nach vorher eingehol-
ter oberforstamtlicher Erlaubniß zu
einem bessern landwirthschaftlichen
oder Forstertrag gebracht werden soll,
und der Ort so gelegen ist, daß keine
Gefahr zu besorgen wäre; wobei
folgende Vorschriften zu beobachten
sind:

a) Ist die Traufe der anstosfen-
den Holzbestände auf 2 Ru-
then breit, und falls im In-
nern solcher Blößen einzelne
Stämme oder Hörste von Anflug
stehen, rund um dieselbe, etwa
eine Ruthe breit, von den Hei-
den, Moos und Gras ganz
zu räumen, und der Boden
wund zu machen.

b) Sind Blößen von 100 und
mehr Morgen in Theile zu 40
bis 50 Morgen, durch Richt-
wege von 1 Ruthe breit, ab-
zutheilen, und auf diesen die
Heiden gleichfalls vorher weg-
zuschaffen, um das Feuer hier
leichter aufhalten zu können.

c) Ist zum Abbrennen eine hin-
längliche Anzahl Mannschaft,
mit den nöthigen Löschwerk-
zeugen unter der Aufsicht der
Forst-Officianten, welche über-
haupt das ganze Geschäft zu
ordnen und zu leiten haben,
beizuziehen, keine größere Fläche,
als höchstens von 50 Morgen
auf einmal anzuzünden, mithin
ein Stück nach dem andern ab-
zubrennen.

d) Soll das Abbrennen bei ganz
trockner, windstillter Witterung
vorgenommen, und jeder abge-
brannte Platz so lang Tag
und Nacht von vertrauten Leuten

bewacht werden, bis das Feuer gänzlich gelöscht ist.

Verbot der Holzfaekeln.

Der Gebrauch der Holzfaekeln in den Waldungen ist sowohl Reisenden als herrschaftlichen Frohn- und andern Boten, sowie allen in den Waldungen beschäftigten Personen, bei der hiernach bestimmten gesetzlichen Strafe, von Georgii bis Martini, ohne Ausnahme verboten, und haben in der angezeigten Periode sich alle diese im Nothfall wohl verwahrter Laternen zu bedienen.

Vorsicht bei dem Tabakrauchen.

Da ganz ausgetrocknetes Moos in den Waldungen leicht Feuer fängt, so ist das Tabakrauchen in den Waldungen, nur aus wohlverwahrten Tabakspfeifen mit Deckeln zu gestatten.

Vorsicht bei dem Schießen.

Diejenigen Förster, Beiknechte und Jägerburschen, welche in den Sommermonaten in Nadelwaldungen schießen, sollen nach dem Schuß sogleich den brennenden Pfropf, oder das Pflaster zertreten und auslöschten, damit hierdurch kein Anlaß zu Waldbränden gegeben werde.

Straf-Verfügungen gegen die Uebertreter.

Im Fall Jemand sich eine Uebertretung der vorstehenden Verordnungen, oder die, für die Waldgeschäfte angestellten und beedigten, oder in den Waldungen mit oberforstamtlicher Erlaubniß beschäftigten, und zum Feuern legitimierten Personen sich eine schuldhaftige Vernachlässigung der ihnen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zur Last fallen lassen sollten, so sind sie, wenn durch ihr Verschulden kein Schaden angerichtet worden, bei dem ersten Fall mit der Legalstrafe von 14 fl. unnachlässig zu belegen, im Wiederholungsfall aber ist die Sache an die königl. Ober-Regierung zur Verhängung einer strengen, dem Vergehen angemessenen Leibesstrafe berichtlich anzuzeigen.

Sollte aber durch das Verschulden eines Uebertreters der vorstehenden Verordnungen wirklich ein Schaden angerichtet worden sein, so findet nur das Erkenntniß jener höhern

Behörde, oder Unsers königl. Criminalgerichtshofes statt, von welchem je nach dem Grad der Verschuldung der Beträchtlichkeit des Schadens, und der genauen Abwägung der bereiteten Gefahr, neben Zuerkennung des Schadens- und Kosten-Ersatzes, eine geschärzte Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden wird.

Gegen diejenigen, welche vorsätzlich und boshaft einen Waldbrand erregen sollten, wird criminell verfahren, und es werden die, auf die Brandstiftung gesetzten peinlichen Strafen von mehrjährigem Zuchthaus in Anwendung gebracht werden.

Wildberg, 20. Juli 1857.

K. Forstamt.

R i e t h a m m e r.

Revier Liebenzell.

H o l z - V e r k a u f.

Am 27. d. Mts.,

Vormittags 11 Uhr,

werden auf dem Rathhaus in Liebenzell

300 Stück Sägholz-Tannen aus dem Badwald auf dem Stock verkauft.

Neuenbürg, 22. Juli 1857.

K. Forstamt.

L a n g.

C a l w.

Waldmeister-Stelle.

Diese soll mit einem gewissenhaften und tüchtigen Mann aus der Gemeinde wieder besetzt werden. Lusttragende wollen sich im Laufe der nächsten 8 Tage melden und ihre näheren Erklärungen abgeben bei dem Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

Zavelstein.

Pflasterer-Arbeit.

Ueber die Herstellung von circa 17 Ruthen neuem Pflaster innerhalb Dertter findet am

Freitag, den 31. Juli d. J.,

Mittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathhause eine Abstreichsverhandlung statt, wozu tüchtige Pflasterer eingeladen werden.

Den 24. Juli 1857.

Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände.

Sonntag, den 26. spielt die Pforzheimer

Pompier-Musik

bei Thudium.

Liederfranz.

Heute Abend Gesang im Thudium'schen Garten.

Danksgiving.

Zuvörderst meinen innigsten Dank dem Herrn Oberforstbeamten in Neuenbürg, meinen beiden Collegen in Calmbach und Wildbad, sowie dem betreffenden Forstschußpersonal und den Landjägern für die bei dem am 15. d. M. in meinem Revier ausgebrochenen Waldbrand so nachbarlich geleistete Beihilfe.

Sodann danke ich nicht minder allen den einzelnen Löschmannschaften, welche mit dem angestrengtesten Eifer und der größten Bereitwilligkeit bei diesem Brand gearbeitet haben, für ihre gutgeleiteten Dienste im Namen der hiesigen Inwohner.

Raislach, 18. Juli 1857.

Revierförster Schlaich.

Bitte um Unterstützung.

Ein gut prädicirter Familienvater, welcher das Unglück hatte, in einem Fabrikgeschäfte eine Hand zu verlieren, und nun außer Stande ist, seine Ehefrau und zwei Kinder zu ernähren, erlaubt sich auf diesem Wege edle Menschenfreunde zu bitten, ihn mit einer milden, wenn auch geringen Gabe zu unterstützen; Gott, der Vergelter alles Guten, wird es den Gebern gewiß nicht unbelohnt lassen. Zur Empfangnahme von Gaben ist bereit

die Redaktion d. Bl. und Gottfr. Koller, Schreinermeister.

Zwei Cochinchina-Hahnenächter Race, sowie ein weißer Zwerghahn sind billig zu verkaufen im Rahmengarten.

Zwerenberg.
Sonntag, den 2. August, Nach-
mittags 1½ Uhr,

Missionsfest

dahier. Freundlich ladet ein
Pfarrer Hiller.

2)2. Stammheim.
Zu verkaufen.

Der Unterzeichnete verkauft einen
Bienenstand, auf welchem 20 — 24
Stöcke bequem gestellt werden können.
Mit demselben könnten auch 2 schwere
Stöcke abgegeben werden.

J. Schneider,
Schreiner = Meister.

Zu verkaufen.

Starke Stangen zu Baumstützen
verkauft Thudium.

Anzeige.

Unterzeichnete macht bekannt, daß
bei der Auspielung des Sophakissen
die Nummer 126 gewonnen hat.
Auguste Riepp.

Hirsau.

Ein in bestem Zustande befindlicher

Kasten-Ofen

mit guß. ißernem Aufsatz steht zu ver-
kaufen bei

Wittve Scheuerle.

Logis. Mein oberes Lo-
gis ist sogleich oder
bis Martini zu vermieten.

2)2. Wittve Dietrich.

Logis. Mein vorderes
Logis ist sogleich
oder bis Martini zu vermieten.

2)1. Seifenfeder Kostenbader.

Logis zu vermieten.

In dem Gerichtsnotar Ritter-
schen Hause ist entweder die obere
oder die untere Wohnung zu ver-
mieten. 2)2.

Geldanerbieten.

200 fl. zu 4½ Procent
hat auszuleihen, wer? sagt
die Redaktion.



Geld auszuleihen gegen zwei-
fache Versicherung:

170 fl. Pfleggeld bei Johs. Grob-
mann in Neuweiler. 2)2.

100 fl. Pfleggeld zu 4½ Procent
bei Chr. Stoll in Alzenberg.

Predigen werden am Sonntag,
den 26. Juli, Vorm.: Helfer Rie-
ger, Nachm.: Bifar Fischer.

Calw. Frucht- und Brod- u. Preise am 21. Juli 1857.

Getreide- Gattung	Voriger Nest		Neue Zufuhr		Ge- sammt- Betrag		Heuti- ger Ver- kauf		Im Nest geblie- ben		Höchster Preis		Wahrer Mittelpreis		Niederster Preis		Verkaufs- Summe.		
	Schf.	fr.	Schf.	fr.	Schf.	fr.	Schf.	fr.	Schf.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Weizen, alter																			
— neuer																			
Kernen, alter																			
— neuer	80		275		355		305		50		19	24	18	44	18	12	5712	59	
Dinkel, alter																			
— neuer	30		300		330		295		35		7	30	7	11	6	36	2120	18	
Gerste, alte																			
— neue	5		6		11		9		2		13	30	13	6	12	48	117	54	
Haber, alter																			
— neuer	5		100		105		101		4		9	12	8	37	8	24	880	42	
Roggen, alter																			
— neuer	2		2		4		4		—		14	—	14	—	14	—	56	—	
Erbfen																			
Linfen																			
Wicken																			
Bohnen																			
Summe — .	122		683		805		714		91								8887	53	

In Vergleichung gegen die letzte Schranne sind die Durchschnittspreise Weizen um — fl. — fr.
Kernen alter um fl. fr., neuer weniger um 1 fl. 2 fr., Dinkel alter um fl. fr., neuer
weniger um fl. 40 fr., Gerste alte um fl. fr., neue weniger um 38 fr., Haber neuer mehr um fl. 7 fr.
Brodtare: 4 Pfd. Kernenbrod 15 fr. dto. schwarzes 13 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 5½ Loth. —
Fleischtare: 1 Pfd. Ochsenfleisch 12 fr., Rindfleisch gutes 10 fr., geringeres 9 fr., Kuhfleisch gutes 10 fr.
geringeres 9 fr., Kalbfleisch 8 fr., Hammelfleisch fr., Schweinefleisch unabgezogen 12 fr., abgezogen 11 fr.
Stadtschultheißenamt. Schuld.

Redigirt, gedruckt und verlegt von A. Delschläger.